

BGer 7B_569/2024 vom 21. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_569_2024

FR: TF 7B_569/2024 du 21 juillet 2025

IT: TF 7B_569/2024 del 21 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in einer der Amtssprachen geführt, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Von dieser Regel abzuweichen besteht hier kein Grund. Das Urteil des Bundesgerichts ergeht deshalb in deutscher Sprache, auch wenn der Beschwerdeführer die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht hat, wie es Art. 42 Abs. 1 BGG zulässt.

E. 2.1

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist unerlässlich, dass die beschwerdeführende Partei auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 115 E. 2). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Begründungen, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits bestimmen, so hat die beschwerdeführende Partei darzulegen, dass jede von ihnen Recht verletzt; andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 149 III 318 E. 3.1.3; 142 III 364 E. 2.4; je mit Hinweisen).

E. 2.2

Die Vorinstanz erwägt, vorliegend habe die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Luzern mit Entscheid vom 2. Dezember 2022 eine Beistandschaft gemäss Art. 306 Abs. 2 ZGB für die Tochter des Beschwerdeführers betreffend dieses Strafverfahren angeordnet. Entsprechend sei Letzterer nicht legitimiert, im Namen seiner Tochter Beschwerde zu führen. Es sei zwar denkbar, dass er als Angehöriger des Opfers im Sinne von Art. 116 Abs. 2 StPO über eine Legitimation im eigenen Namen verfüge. Aus den Akten sei jedoch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer sich im eigenen Namen als Privatkläger konstituiert habe, weshalb er auch unter diesem Gesichtspunkt nicht beschwerdeberechtigt sei. Letztlich könne die Frage nach der rechtsgültigen Konstituierung als Privatkläger aber offenbleiben, da gemäss Art. 117 Abs. 3 StPO den Angehörigen nur dann die gleichen Rechte wie dem Opfer zustünden, wenn sie Zivilansprüche geltend machen würden. Diese Voraussetzung sei vorliegend nicht erfüllt: Der Beschwerdeführer habe weder im Untersuchungs- noch im Beschwerdeverfahren konkrete Zivilansprüche gestellt, sondern einzig Schadenersatz und Genugtuung in unbeziffelter Höhe geltend gemacht. Folglich könne er auch nicht gestützt auf Art. 117 Abs. 3 StPO Parteistellung für sich beanspruchen. Schliesslich setzt sich die Vorinstanz im Rahmen einer Eventualbegründung auch materiell mit der Einstellung des Verfahrens auseinander und beurteilt die Beschwerde diesbezüglich als unbegründet.

E. 2.3

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer rügt zwar, er habe sich entgegen der Auffassung der Vorinstanz rechtsgültig als Privatkläger konstituiert und sei als solcher von der Staatsanwaltschaft auch zum Verfahren zugelassen worden. Die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz seien völlig unzutreffend und stünden im totalen Widerspruch mit der Aktenlage ("totalement inexacte et en contradiction totale avec les éléments figurant à la procédure"). Weiter setzt er sich ausführlich mit der Eventualbegründung der Vorinstanz auseinander und legt dar, weshalb die Einstellung des Verfahrens seiner Ansicht nach gegen Bundesrecht verstösst. Demgegenüber fehlt jegliche Auseinandersetzung mit der Hauptbegründung der Vorinstanz, er habe keine Zivilansprüche im Sinne von Art. 117 Abs. 3 StPO geltend gemacht und sei deshalb nicht zur Beschwerde legitimiert. Darüber hinaus kann auch aus den Vorbringen des Beschwerdeführers zur analogen Eintretensvoraussetzung von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG keine entsprechende sinngemässe Rüge abgeleitet werden, begnügt er sich diesbezüglich doch damit, pauschal auf nicht weiter substantiierte Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche zu verweisen ("A ce titre, on vise principalement des prétentions en réparation du dommage et en tort moral au sens des art. 41 ss CO"). Eigene Schadenersatz- und insbesondere Genugtuungsansprüche im Sinne von Art. 49 OR des Beschwerdeführers sind zwar nicht ausgeschlossen, liegen jedoch zumindest auch nicht auf der Hand und wären daher eingehend zu begründen (Urteil 6B_358/2024 vom 12. August 2024 E. 3.1 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch ROLAND BREHM, in: Berner Kommentar, 5. Aufl. 2021, N. 67a zu Art. 49 OR). Da der Beschwerdeführer nicht darlegt, dass jede der selbständigen Begründungen der Vorinstanz Recht verletzt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. E. 2.1 hiervor).

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.